



## Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens

### Zusammenfassung

Mit den prägnanten Worten Jakobs kann konstatiert werden: „Die zwingende Mumifizierung von Stiftungen ist nicht mehr zeitgemäß.“<sup>1</sup> Die auf ewig angelegte Stiftung bildet gleichwohl den statistischen Normalfall. Der ewige Erhalt der Stiftung gerät mit dem Anerkennungserfordernis des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB bzw. zukünftig § 82 S. 1 BGB-StiftRVEG<sup>2</sup>, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, jedoch zunehmend in Konflikt. Obwohl dieses Anerkennungserfordernis dem Schutz des Rechtsverkehrs vor finanziell unterkapitalisierten Stiftungen dienen soll, ist eine wachsende Zahl an „notleidenden Stiftungen“, deren Erträge die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung nicht mehr gesichert erscheinen lassen, zu verzeichnen.<sup>3</sup> Der Umgang mit diesen in Not geratenen Stiftungen rückt in der Stiftungspraxis und -wissenschaft in den Fokus und war wesentliches Motiv für die über viele Jahre bis kurz vor das Ende der 19. Legislaturperiode andauernde Stiftungsrechtsreform. Der Anspruch dieser Reform hätte sein müssen, „die deutsche Stiftungsrechtsordnung in das 21. Jahrhundert zu holen.“<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund gewinnen zeitlich begrenzte Stiftungen wie die Verbrauchsstiftung als Teil eines modernen und reformierten Stiftungsrechts zunehmend an Bedeutung.

Seit ihrer gesetzlichen Anerkennung durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde die (zeitbefristete) Verbrauchsstiftung in der wissenschaftlichen Literatur bislang nur cursorisch behandelt. Die aktuelle Rechtslage nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde nur teilweise berücksichtigt und der Erkenntnisgewinn für das Recht der Verbrauchsstiftungen *de lege lata* ist daher stark eingeschränkt. Gleichzeitig wurde das Stiftungszivilrecht seit der letzten wesentlichen Änderung durch das Stiftungsrechtsmodernisierungsgesetz 2002 erst in jüngster Vergangenheit umfassend reformiert. Diese Reform wurde von den renommiertesten Stimmen der stiftungsrechtlichen Wissenschaft als „in vielerlei Hinsicht

---

<sup>1</sup> Jakob, npoR 2020, 239, 246.

<sup>2</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (StiftRVEG), BGBl. 2021 I 2947. Die bisherigen §§ 80 ff. BGB werden erst mit Wirkung vom 1.7.2023 durch das StiftRVEG ersetzt, BGBl. 2021 I 2947, Art. 11 Abs. 2.

<sup>3</sup> Der Begriff der „notleidenden Stiftung“ wurde durch Hüttemann und Rawert geprägt, Hüttemann/Rawert, ZIP 45/2013, 2136 ff.

<sup>4</sup> So Weitemeyer, npoR 2019, 1, 2.

rückwärtsgewandt, kontraproduktiv und handwerklich mangelhaft“<sup>5</sup> kritisiert. Die Zulässigkeit unterschiedlicher Formen zeitlich begrenzter Stiftungen wird trotz des bestehenden Bedarfs in der Stiftungspraxis und der Entwicklung in liberalen Stiftungsrechtsordnungen wie der U.S.A. oder der Schweiz durch die nunmehr verabschiedete Stiftungsrechtsreform erheblich eingeschränkt.

Aufgrund der bestehenden Forschungslücken im Recht der Verbrauchsstiftungen seit ihrer gesetzlichen Anerkennung und der bislang kaum betrachteten Konkretisierungen durch das StiftRVEG befasst sich die Untersuchung mit den folgenden drei Forschungsfragen. Auf diese Weise will die Untersuchung einerseits erste Auslegungsleitlinien des neuen Rechts der Verbrauchsstiftungen herausarbeiten und andererseits Vorschläge *de lege ferenda* unterbreiten, wenn das neue Stiftungszivilrecht planmäßig zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten umfassend evaluiert wird<sup>6</sup>:

- (1) Welche Bedeutung kommt dem allgemeinen Vermögenserhaltungsgrundsatz zu und ist die Verbrauchsstiftung *de lege lata* und *de lege ferenda* als enge Ausnahme zum Vermögenserhaltungsgrundsatz zu werten? Aus dem Erfordernis des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB bzw. § 82 S. 1 BGB-StiftRVEG, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen muss, wird das gesetzliche Leitbild einer beständigen, grundsätzlich auf Ewigkeit angelegten Rechtsfigur abgeleitet. Gleichzeitig wächst die Zahl notleidender Stiftungen. Mit der gesetzlichen Anerkennung der (zeitbefristeten) Verbrauchsstiftung ist auch gesetzgeberisch geklärt, dass eine Stiftung nicht ewig existieren muss. Daher ist auch zu hinterfragen, warum das Stiftungsvermögen zwingend in seinem Bestand zu erhalten ist und allein der Vermögensertrag zur Zweckerfüllung einsetzbar sein soll, zumal dem Stiftungsvermögen eine nur dienende Funktion zukommt. Es ist daher zu untersuchen, welche Bedeutung dem Vermögenserhaltungsgrundsatz *de lege lata* und *de lege ferenda* zukommt und ob die Verbrauchsstiftung als eng zu handhabende Ausnahme zu werten ist.
- (2) Welche Problemfelder bestehen im Rahmen der Errichtung und der Beendigung einer Verbrauchsstiftung und welche Lösungsansätze lassen sich entwickeln? Relevante Fragestellungen bestehen hinsichtlich der zeitlichen Ausgestaltung, dem Erfordernis eines Mindestvermögens, der Bestimmungen zum Mittelverbrauch und der Beendigung der Verbrauchsstiftung. Zu den genannten Problemfelder werden eigene Lösungsansätze unter Einbeziehung der Neuregelung durch das StiftREVG entwickelt. Diese Lösungsansätze sollen, auch unabhängig von der aktuellen Niedrigzinsphase, die gesetzlichen Lücken füllen, Auslegungsleitlinien für das aktuelle Recht sowie das zukünftige Recht der Verbrauchsstiftungen nach dem StiftRVEG zur

<sup>5</sup> Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer, npoR 2020, 294.

<sup>6</sup> BT-Drs. 19/31118, S. 8.

Verfügung stellen, und Vorschläge *de lege ferenda* unterbreiten, wenn das Stiftungszivilrecht weiter reformiert wird.

- (3) Welche dogmatischen Anknüpfungspunkte bestehen für die Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung und welche Anforderungen sind an eine solche Umwandlung zu stellen? Der bisherige Fokus im stiftungsrechtlichen Diskurs lag im Bereich der Zusammenlegung und Zulegung. Während diese Maßnahmen intensiv betrachtet werden, wurde die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung bislang nur schemenhaft untersucht. Die praktische Bedeutung dieser Maßnahme steht dazu nicht im Verhältnis.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Rechtsform der Verbrauchsstiftung, ihr Verhältnis zur Vermögenserhaltung sowie die mit ihrer Errichtung und Beendigung einhergehenden zivilrechtlichen Fragestellungen. Die steuerrechtlichen Fragestellungen werden nicht untersucht. Auch die Regelungen des StiftRVEG betreffend das Recht der Verbrauchsstiftungen wurden noch nicht umfassend betrachtet. Daher arbeitet die Untersuchung einerseits erste Auslegungsleitlinien des neuen Rechts der Verbrauchsstiftungen heraus und andererseits werden Vorschläge *de lege ferenda* für die geplante Evaluation des zukünftigen Stiftungszivilrechts unterbreitet. Entsprechend erhebt die Arbeit im noch jungen Forschungsgebiet der Verbrauchsstiftung nicht den Anspruch, vollumfänglich für sämtliche mit der Verbrauchsstiftung einhergehende Fragestellungen Lösungsansätze zu liefern. Die Arbeit betont gleichwohl die Bedeutung der Verbrauchsstiftung für ein modernes Stiftungsrecht.